Cryptoplus SE
Hamburg

ISIN DE000A1C8113

Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung

am Montag, 23. November 2026
um 9:00 Uhr

im Realfoodspace Essen.
Mathildenstrasse 23,
45130 Essen

Tagesordnung

1. **Wahl eines Versammlungsleiters.**

   Der Verwaltungsrat hat erklärt, zur Versammlungsleitung nicht zur Verfügung zu stehen. Es ist daher nach § 11 Abs. 1 der Satzung der CryptoPlus SE ein Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung zu wählen. Der Verwaltungsrat schlägt vor, Herrn Rechtsanwalt Matthias Höreth, Dachau, zum Leiter der Hauptversammlung der CryptoPlus SE am Montag, 23. November 2026, zu wählen.

2. **Anzeige des Verlusts des hälftigen Grundkapitals gemäß § 92 Abs. 1 AktG.**

   Der Geschäftsführende Direktor zeigt der Hauptversammlung an, dass bei der Gesellschaft ein Verlust in Höhe von mehr als der Hälfte des Grundkapitals eingetreten ist.

3. **Vorlage des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017.**

4. **Vorlage des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.**

5. **Vorlage des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 sowie des Berichts des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019.**

6. **Vorlage des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020.**

7. Vorlage des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021.

8. Vorlage des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 sowie des Berichts des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022.

9. Vorlage des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023.

10. Vorlage des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024.

11. Vorlage des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 sowie des Berichts des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025.

12. Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführenden Direktors für das Geschäftsjahr 2017.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, dem Geschäftsführenden Direktor für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

13. Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2017.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, dem Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

14. Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführenden Direktors für das Geschäftsjahr 2018.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, dem Geschäftsführenden Direktor für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

15. Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2018.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, dem Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

16. Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführenden

Direktors für das Geschäftsjahr 2019.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, dem Geschäftsführenden Direktor für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

17. Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2019.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, dem Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

18. Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführenden Direktors für das Geschäftsjahr 2020.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, dem Geschäftsführenden Direktor für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

19. Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2020.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, dem Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

20. Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführenden Direktors für das Geschäftsjahr 2021.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, dem Geschäftsführenden Direktor für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

21. Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2021.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, dem Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

22. Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführenden Direktors für das Geschäftsjahr 2022.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, dem Geschäftsführenden Direktor für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

23. Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2022.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, dem Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

24. Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführenden Direktors für das Geschäftsjahr 2023.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, dem Geschäftsführenden Direktor für das

Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

25. Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2023.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, dem Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

26. Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführenden Direktors für das Geschäftsjahr 2024.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, dem Geschäftsführenden Direktor für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

27. Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2024.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, dem Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

28. Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführenden Direktors für das Geschäftsjahr 2025.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, dem Geschäftsführenden Direktor für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

29. Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2025.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, dem Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

30. Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat der CryptoPlus SE besteht derzeit gemäß Art. 43 Abs. 2 SE-VO, §§ 23, 24 SEAG i. V. m. § 6 Abs. 1 der Satzung der CryptoPlus SE sowie dem Hauptversammlungsbeschluss vom 29.01.2018 aus einem Mitglied. Mit der unter Tagesordnungspunkt 33 beabsichtigten Kapitalerhöhung soll das Grundkapital auf mehr als 3 Millionen Euro steigen. Nach Art. 43 Abs. 2 SE-VO, § 23 Abs. 1 SEAG hat der Verwaltungsrat bei Gesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als 3 Millionen Euro aus mindestens drei Personen zu bestehen.

Der Verwaltungsrat schlägt daher vor, zu beschließen:

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern.

31. Wahlen zum Verwaltungsrat.

Das aktuell amtierende Mitglied des Verwaltungsrats ist durch Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 8.9.2026 bis zum Zeitpunkt der Beendigung der

nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft bestellt. Es ist daher der Verwaltungsrat durch die Hauptversammlung zu wählen.

Der Verwaltungsrat der CryptoPlus SE setzt sich gemäß Art. 43 Abs. 2 SE-VO, §§ 23, 24 SEAG i. V. m. § 6 Abs. 1 der Satzung der CryptoPlus SE sowie dem Hauptversammlungsbeschluss unter Tagesordnungspunkt 30. aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgende Personen mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 23. November 2026 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2030 beschließt, im Wege der Einzelwahl in den Verwaltungsrat zu wählen:

1. Herrn Marco Schulze, wohnhaft in Salzwedel, Bankkaufmann,

2. Herrn Andreas Arndt, wohnhaft in Kremperheide, Kaufmann, Mitglied im Aufsichtsrat der Vectoniq AG i.Gr.

3. Herrn Roland Pfaus, wohnhaft in Reutlingen, Vorstandsmitglied MOLOGEN Lifescience AG, Reutlingen.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

32. Beschlussfassung über eine vereinfachte Kapitalherabsetzung gemäß §§ 229 ff. AktG zum Ausgleich von Wertminderungen sowie zur Deckung sonstiger Verluste, die Einziehung von fünf Aktien sowie entsprechende Satzungsänderung

Der Verwaltungsrat schlägt vor, zu beschließen:

a) Vereinfachte Kapitalherabsetzung

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1.000.789,00, eingeteilt in 1.000.789 auf den Inhaber lautende Stückaktien, wird gemäß §§ 229 ff. AktG um EUR 875.691,00 auf EUR 125.098,00 herabgesetzt.

Die Kapitalherabsetzung erfolgt als vereinfachte Kapitalherabsetzung gemäß §§ 229 ff. AktG zum Ausgleich von Wertminderungen sowie zur Deckung sonstiger Verluste. Der durch die Kapitalherabsetzung freiwerdende Betrag von EUR 875.691,00 ist ausschließlich für diese Zwecke zu verwenden. Eine Verwendung zu Zahlungen an Aktionäre oder zur Befreiung von Einlageverpflichtungen erfolgt nicht. § 230 AktG bleibt unberührt.

b) Durchführung der Kapitalherabsetzung und Einziehung von fünf Aktien

Die Kapitalherabsetzung wird durch Zusammenlegung von Aktien im Verhältnis 8 : 1 durchgeführt.

Der Aktionär Herr Carsten Siegemund hat sich verpflichtet, der Gesellschaft

vor Durchführung der Aktienzusammenlegung fünf von ihm gehaltene, voll eingezahlte auf den Inhaber lautende Stückaktien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Hauptversammlung beschließt, diese fünf Aktien nach ihrer Übertragung auf die Gesellschaft gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 1 AktG unentgeltlich einzuziehen. Die Einziehung erfolgt ohne Gegenleistung und vor Wirksamwerden der Aktienzusammenlegung.

Gemäß § 237 Abs. 5 AktG ist ein Betrag in Höhe des auf die eingezogenen Aktien entfallenden anteiligen Grundkapitals von EUR 5,00 in die Kapitalrücklage einzustellen.

Nach Durchführung der Einziehung verbleiben 1.000.784 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Diese 1.000.784 Stückaktien werden im Verhältnis 8 : 1 zu 125.098 auf den Inhaber lautenden Stückaktien zusammengelegt.

Aktionäre, deren Aktienbestand nicht ohne Rest durch acht teilbar ist, erhalten die Gelegenheit, Spitzen auszugleichen oder ihre Spitzenbestände verwerten zu lassen. Verbleibende Aktienspitzen werden nach Maßgabe der §§ 226, 229 Abs. 3 AktG abgefunden bzw. verwertet. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, mit einem Kreditinstitut oder einem geeigneten Wertpapierdienstleitungsunternehmen eine Vereinbarung über die Zusammenlegung und Verwertung von Aktienspitzen abzuschließen. Entstehende Aktienspitzen werden bestmöglich verwertet; der Verwertungserlös wird den berechtigten Aktionären nach Abzug etwaiger Kosten anteilig ausgekehrt.

c) Satzungsänderung

§ 4 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 125.098,00 und ist eingeteilt in 125.098 auf den Inhaber lautende Stückaktien."

d) Ermächtigung

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt und angewiesen, sämtliche zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere

- die Einziehung der fünf von Herrn Carsten Siegemund unentgeltlich zur Verfügung gestellten Aktien durchzuführen,
- die Einstellung des Betrags von EUR 5,00 in die Kapitalrücklage zu veranlassen,

die Aktienzusammenlegung im Verhältnis 8 : 1 umzusetzen,

- Spitzenbeträge und Aktienspitzen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu behandeln,
- die Kapitalherabsetzung und die Satzungsänderung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Kapitalherabsetzung soll vor Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 33 beschlossenen Kapitalerhöhung durchgeführt werden.

33. Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen (Einbringung der Anteile an der GAINMAX GROUP PTE. LTD. samt entsprechender Satzungsänderung)

Im Anschluss an die unter Tagesordnungspunkt 32 beschlossene Kapitalherabsetzung soll das Grundkapital der Gesellschaft gegen Sacheinlagen erhöht werden.

Gegenstand der Sacheinlage sind sämtliche Anteile an der GAINMAX GROUP PTE. LTD.(UEN No 20231809IN), 246 Woodlands Industrial Park E5, Woodlands Bizhub, Singapore 757305 („GAINMAX“), somit 100 % der Gesellschaftsanteile dieser Gesellschaft.

Die Bewertung der einzubringenden Anteile an der GAINMAX GROUP PTE. LTD. beruht auf einem Bewertungsgutachten der WPNO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Speditionsstraße 2, 40221 Düsseldorf. Das Gutachten ermittelt für die einzubringenden Anteile einen Unternehmenswert von EUR 21.300.000,00. Die Gesellschaft beabsichtigt, die Kapitalerhöhung unter Inanspruchnahme der Erleichterungen des § 183a AktG als Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen ohne externe Sacheinlagenprüfung durchzuführen.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, zu beschließen:

a) Kapitalerhöhung

Das Grundkapital der Gesellschaft wird von EUR 125.098,00 um EUR 20.000.000,00 auf EUR 20.125.098,00 durch Ausgabe von 20.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie erhöht.

Die neuen Aktien werden wie folgt ausgegeben:
- 15.000.000 neue auf den Inhaber lautende Stückaktien an die IPROTECT VENTURES PTE. LTD.;
- 5.000.000 neue auf den Inhaber lautende Stückaktien an Frau Khor Meng Yang;

Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres gewinnberechtigt, in dem die Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister eingetragen wird.

b) Sacheinlage GAINMAX GROUP PTE. LTD.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen.

Zur Übernahme von insgesamt 20.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien werden ausschließlich

die IPROTECT VENTURES PTE. LTD., (UEN No. 201943947R) 246 Woodlands Industrial Park E5, Woodlands Bizhub, Singapore 757305,

sowie

Frau Khor Meng Yang, NRIC No. S8676040A (Malaysian) 408 Sembawang Drive, #05-796, Singapore 750408,
zugelassen.

Als Sacheinlage werden sämtliche Anteile an der GAINMAX GROUP PTE. LTD. eingebracht.

Hierbei bringt

die IPROTECT VENTURES PTE. LTD. 750.000 Anteile, das sind 75 % der Anteile an der GAINMAX GROUP PTE. LTD. ein und erhält hierfür 15.000.000 neue auf den Inhaber lautende Stückaktien;

Frau Khor Meng Yang 250.000 Anteile, das sind 25% der Anteile an der GAINMAX GROUP PTE. LTD. ein und erhält hierfür 5.000.000 neue auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Die Einbringung erfolgt jeweils mit sämtlichen verbundenen Rechten und Pflichten einschließlich des Anspruchs auf Gewinnbeteiligung, soweit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Einbringung noch kein Ausschüttungsbeschluss gefasst worden ist.

Mit Wirksamwerden der Einbringung hält die Gesellschaft 100 % der Anteile an der GAINMAX GROUP PTE. LTD.

c) Bezugsrechtsausschluss

Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre wird ausgeschlossen.

Der Bezugsrechtsausschluss ist erforderlich, um den Erwerb von 100 % der Anteile an der GAINMAX GROUP PTE. LTD. gegen Gewährung neuer Aktien zu ermöglichen.

Der Verwaltungsrat ist nach sorgfältiger Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Erwerb der Beteiligung im Interesse der Gesellschaft liegen und der Bezugsrechtsausschluss zur Durchführung dieser Maßnahme geeignet und erforderlich ist.

Der Bezugsrechtsausschluss ist ferner deshalb angemessen, weil die Gesellschaft die einzubringenden Vermögensgegenstände nicht oder nicht zu vergleichbaren Bedingungen erwerben könnte.

Der Verwaltungsrat ist nach Prüfung des Bewertungsgutachtens zu der Überzeugung gelangt, dass die Ausgabe der neuen Aktien und zugrunde gelegte Wertansatz in einem angemessenen Verhältnis stehen.

d) Kapitalrücklage

Soweit der Wert der eingebrachten Sacheinlage den auf die ausgegebenen Aktien entfallenden Erhöhungsbetrag des Grundkapitals übersteigt, wird der übersteigende Betrag nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften der Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB zugeführt.

e) Durchführung gemäß § 183a AktG

Die Hauptversammlung nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Gesellschaft die Kapitalerhöhung unter Inanspruchnahme der Erleichterungen des § 183a AktG durchführen soll und die Bewertung der eingebrachten Anteile an der GAINMAX GROUP PTE. LTD. auf einem Bewertungsgutachten der WPNO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft beruht.

Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass die Voraussetzungen des § 33a Abs. 1 Nr. 2 AktG vorliegen und die Kapitalerhöhung deshalb gemäß § 183a AktG als Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen ohne externe Sacheinlagenprüfung durchgeführt werden kann. Von einer gesonderten Prüfung der Sacheinlagen gemäß § 183 Abs. 3 AktG soll daher abgesehen werden.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt und angewiesen,
- die nach §§ 183a, 37a AktG erforderlichen Bekanntmachungen vorzunehmen;
- sämtliche für die Durchführung der Kapitalerhöhung notwendigen Erklärungen abzugeben;
- die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung erst nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Fristen herbeizuführen.

Sollten vor der tatsächlichen Einbringung Umstände bekannt werden oder eintreten, aufgrund derer die Voraussetzungen des § 33a Abs. 1 Nr. 2 AktG nicht mehr vorliegen oder § 33a Abs. 2 AktG eingreift, wird der Verwaltungsrat angewiesen, die gesetzlich erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

f) Satzungsänderung

§ 4 Abs. 1 der Satzung wird nach Durchführung der Kapitalerhöhung entsprechend dem Umfang der eingetragenen Kapitalerhöhung neu gefasst. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Satzung hinsichtlich Grundkapital und Anzahl der ausgegebenen Aktien entsprechend anzupassen.

g) Befristung

Dieser Beschluss wird unwirksam, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden ist.

Der Verwaltungsrat wird angewiesen, sämtliche zur Umsetzung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen.

34. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Der Verwaltungsrat schlägt vor, die Dürkop Möller und Partner - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 zu wählen.

35. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Der Verwaltungsrat schlägt vor, die Satzung der Gesellschaft zur Anpassung an geänderte gesetzliche Vorschriften sowie zur Verwaltungsvereinfachung wie folgt zu ändern:

§ 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„§ 3 Bekanntmachungen
Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger. “

§ 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„§ 5 Genehmigtes Kapital
Derzeit besteht kein genehmigtes Kapital. “

§ 6 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„§ 6 Zusammensetzung - Amtszeit
1. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden bis zu der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, gewählt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden “

An § 7 Abs. 2 der Satzung wird folgender Absatz 3. angefügt:
„3. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung zu beschließen, sofern und soweit es sich um Änderungen der Fassung i.S.d. § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG handelt. “

In § 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wird das Wort „elektronischen “ gestrichen.

§ 10 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„4. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Der Verwaltungsrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls sowie der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, ob von der

Ermächtigung Gebrauch gemacht wird. Die Entscheidung über das Format der Hauptversammlung ist mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die Ermächtigung ist bis zum 22. November 2031 befristet. Sie kann nur für Hauptversammlungen ausgeübt werden, die innerhalb dieses Zeitraums stattfinden. “

An § 10 Abs. 4 der Satzung wird folgender Abs. 5. angefügt:

„5. Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn ihnen die persönliche Teilnahme am Ort der Hauptversammlung aus persönlichen, dienstlichen oder sonstigen wichtigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. “

An § 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss bestimmen, dass eine andere hierfür geeignete Person, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss, zum Versammlungsleiter bestellt wird. “

§ 13 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wird gestrichen.

36. Änderung der Firma der Gesellschaft und entsprechende Satzungsänderung

Der Verwaltungsrat schlägt vor, zu beschließen:

a) Die Firma der Gesellschaft wird geändert. Sie lautet künftig:
„Gainmax Holding SE “.

b) § 1 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Die Firma der Gesellschaft lautet: Gainmax Holding SE. “

c) Die Änderung der Firma wird mit Eintragung in das Handelsregister wirksam.

d) Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Änderung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Hinweise zur Anmeldung zur Hauptversammlung

Nach Art. 9 Abs. 1 c) ii) i.V.m Art. 54 Abs. 2 SE-VO i.V.m. § 121 Abs. 3 AktG sind nichtbörsennotierte Gesellschaften in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Tagesordnung sowie nachfolgend genannter Adressen verpflichtet. Nach § 10 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft sind die Einzelheiten der Anmeldung zur Hauptversammlung und die Ausstellung von Eintrittskarten in der Einladung bekannt zu machen.

Zur Teilnahme an der Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß

§ 10 Abs. 1 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor Ablauf der gesetzlichen Frist für börsennotierte Gesellschaften bei nachgenannter Adresse anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch einen in Textform erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachweisen. Dieser besondere Nachweis des Anteilsbesitzes kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und hat sich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt für börsennotierte Gesellschaften zu beziehen und muss der Gesellschaft bei nachgenannter Adresse vor Ablauf der Frist für börsennotierte Gesellschaften vor der Hauptversammlung zugehen.

Wir geben folgende Adresse für die Anmeldung und die Übersendung des Anteilsbesitznachweises an:

CryptoPlus SE
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
E-Mail: hv@gfei.de
Der Nachweis hat sich auf den Geschäftsschluss des zweiundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, d.h. den 1. November 2026 (24:00 Uhr) zu beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der o.g. Adresse bis zum Ablauf des 16. November 2026 (24:00 Uhr) zugehen.

Ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären bzw. -vertretern werden Eintrittskarten zur Hauptversammlung übersandt.

Die weiteren Einzelheiten können Aktionäre der Satzung der Gesellschaft, die auf der Internetseite der Gesellschaft verfügbar ist, sowie den dortigen weiteren Hinweisen entnehmen.

Adressen für eventuelle Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge

Folgende Adresse steht für eventuelle Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge zur Verfügung:

CryptoPlus SE
c/ o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
E-Mail: hv@gfei.de

Veröffentlichungspflichtige Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge werden unter https://crypto-plus.de zugänglich gemacht.

Angabe nach Art. 9 Abs. 1 c) ii) i.V.m. Art. 54 Abs. 2 SE-VO i.V.m. § 125 Abs. 1 Satz 4 AktG

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausgeübt werden.

Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung personenbezogene Daten der Aktionärinnen und Aktionäre (insbesondere Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Anzahl der Aktien, Eintrittskartennummer) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Durchführung der Hauptversammlung. Ohne Angabe dieser Daten ist eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht möglich. Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Aktionären stehen die Rechte gemäß Art. 15‑21 DSGVO zu. Anfragen können an contact@crypto-plus.de oder IR@crypto-plus.de gerichtet werden.

Organisatorischer Hinweis
Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft zur Hauptversammlung keine Aktionärsverköstigung zur Verfügung stellt.

Hamburg, im Oktober 2026
Der Verwaltungsrat